

## Beschluss Grosser Gemeinderat

### 2018-55 Motion der BDP-Fraktion betr. "Antennen" (2018/07); Behandlung

Traktandum 6, Sitzung 5 vom 19. Oktober 2018

#### Registratur

10.061.001 Motionen

---

#### Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 20. April 2018 reichte die BDP-Fraktion eine Motion mit dem Titel "Antennen" (2018/07) ein.

#### Antrag

Der Gemeinderat wird beauftragt, das Baureglement von Steffisburg wie folgt zu ergänzen:

#### Antennenanlagen

Als Antennenanlagen gelten Antennen, die dem draht- und kabellosen Empfang sowie der draht- und kabellosen Übermittlung von Signalen dienen, die ausserhalb von Gebäuden angebracht werden und die von allgemein zugänglichen Standorten optisch wahrgenommen werden können.

1. Antennenanlagen sind in erster Linie in den Arbeitszonen/Gewerbebezonen zu erstellen. In den übrigen Bauzonen sind sie nur zulässig, wenn kein Standort in einer Arbeitszone/Gewerbezone möglich ist.
2. In Wohnzonen sind Antennen nur zum Empfang von Signalen oder für die Erschliessung der Nachbarschaft der Anlage (Detailerschliessung) gestattet.
3. In Schutzgebieten, auf und bei Schutzobjekten sind Antennenanlagen nicht zulässig. Der Gemeinderat kann dem Bau einzelner Antennen zustimmen, wenn sie zur Wahrung der Kommunikationsfreiheit unabdingbar sind.
4. Gemäss Abs. 3 und 4 zu bewilligende Antennenanlagen sind so zu gestalten, dass sie das Strassen- Quartier-, Orts- und Landschaftsbild sowie schützenswerte und erhaltenswerte Bauten und deren Umgebung nicht beeinträchtigen; sie sind der Fachberatung oder der Denkmalpflege zur gestalterischen Beurteilung vorzulegen.

#### Begründung

In Zukunft werden vermehrt leistungsstarke Antennenanlagen benötigt, um die datenintensiven Signale zu übermitteln. Aufgrund gesundheitlicher Bedenken muss der Gemeinderat solchen Bauvorhaben mit einer Reglementsänderung Leitplanken setzen können.

#### Stellungnahme Gemeinderat

Das Aufstellen von Antennen unterliegt der Baubewilligungspflicht. Hierbei werden seitens der Baubewilligungsbehörde die Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit den Bestimmungen der baurechtlichen Grundordnung wie auch die Raum- und Ortsbildverträglichkeit geprüft. Das Einhalten der Strahlungsgrenzwerte ist übergeordnet geregelt und Voraussetzung zur Baubewilligung. Zum Glück ist die Frage, ob die heute geltenden Strahlungsgrenzwerte gesundheitsschädigend sind, nicht Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens, da es hierzu eine unendliche Anzahl Materialien pro und kontra gibt. Diverse Gemeinden schliessen in ihrer baurechtlichen Grundordnung unter dem Aspekt der räumlichen Verträglichkeit, nie jedoch unter Nennung gesundheitlicher Aspekte, Antennenanlagen in bestimmten Nutzungszonen aus. Somit entledigen sie sich auch der Problematik der ideellen Immission im Wohngebiet, auch wenn eine ortsbildverträgliche Installation möglich wäre. Technisch ist dieses Vorgehen nicht unproblematisch, da periphere Antennenstandorte eine grössere Leistung erbringen müssen oder bestimmte Gebiete nicht optimal versorgt werden können.

Die Gemeinde Steffisburg hat in der Vergangenheit bei jedem Baugesuch für den Neubau oder den Ausbau von Mobilfunkantennen eine Interessensabwägung zwischen Kommunikationsfreiheit und den Befürchtungen der Nachbarschaft vorgenommen. In jedem Fall wurde auch die Ortsbildverträglichkeit beurteilt, was bisher zu mehrheitsfähigen Entscheiden geführt hat. Ungeachtet dessen hat die Planungsbehörde die Antennenproblematik im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision bereits thematisiert und wird auf unsere Gemeinde zugeschnittene Bestimmungen im Baureglement vorschlagen.

Die im Internet auffindbaren Formulierungen anderer Gemeinden oder Vorschläge auf News-Websites können eine Leitplanke für sinnvolle Formulierungen im Steffisburger Baureglement darstellen. Gemäss

Formulierungsvorschlag der BDP gilt eine Antenne nur dann als Antenne, wenn sie auch als solche wahrgenommen wird (kumulative Erfüllung aller Definitionspunkte), was der Begründung der Motion zuwider läuft. Weiter ist die Formulierung in Absatz 4 unklar. Daher wird die Motion der BDP, welche eine Ergänzung des Baureglements mit dem aufgeführten Text verlangt, abgelehnt. Sollten die Motionäre jedoch bereit sein, die Motion in ein Postulat umzuwandeln, wird dem Grossen Gemeinderat empfohlen, darauf einzutreten und dieses anzunehmen.

### **Beschluss**

1. Die Motion der BDP-Fraktion betreffend "Antennen" (2018/07) wird zurückgezogen.
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
3. Eröffnung an:
  - Jürg Marti, Gemeindepräsident
  - Christian Gerber, Departementsvorsteher Hochbau/Planung
  - Hochbau/Planung
  - Präsidiales
  - Präsidiales (10.061.001)

Für die Richtigkeit

Grosser Gemeinderat Steffisburg  
Gemeindeschreiber

Rolf Zeller

Steffisburg, 30. November 2018